



Rechtskräftig seit dem 26.01.12
Düsseldorf, 08.02.12

Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen 1. [REDACTED] B. geborene J.,
geboren am [REDACTED] in Warschau,
wohnhaft in /.
polnische Staatsangehörige, geschieden

2. [REDACTED] B.,
geboren am [REDACTED] in Prudnik/Polen,
wohnhaft in /.
polnischer Staatsangehöriger, geschieden

wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

hat das Amtsgericht Düsseldorf
aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.01.2012,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

S. K., Hausfrau

Dr. U. K., Entwicklungingenieur
als Schöffen

Staatsanwältin A.
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt G. aus Düsseldorf
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED] B.

Rechtsanwalt W. aus Düsseldorf
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED] B.

Justizsekretärin S.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft schuldig.

Die Angeklagte [REDACTED] B. wird deswegen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt,

der Angeklagte [REDACTED] B. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren,

deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der eigenen notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 233 I Satz 1, III, 232 III Nr. 3, 1. Alt, IV Nr. 1, 25 II StGB

G r ü n d e :

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO -

I.

Die beiden Angeklagten waren früher verheiratet, mittlerweile sind sie geschieden. Sie haben ein gemeinsames Kind im Alter von 10 Jahren, das bei dem Vater lebt.

Beide Angeklagte sind arbeitslos und erhalten ALG II in Höhe von jeweils 364,00 Euro.

Die Angeklagten sind bislang nicht bestraft worden.

II.

Aufgrund des Geständnisses der Angeklagten steht folgender Sachverhalt fest:

Die Angeklagten lockten zwischen einem nicht mehr genauer bestimmmbaren Zeitpunkt im Jahr 2005 und dem 21.06.2007 verschiedene taubstumme polnische Staatsbürger unter dem Vorwand, sie können in Deutschland arbeiten, von Polen ins Bundesgebiet. Den Kontakt nahmen sie entweder persönlich oder per Internet auf. Sie versprachen, sich um die nötigen Papiere, Essen und Unterkunft zu kümmern. Die taubstummen Polen holten sie dann entweder selbst aber oder ließen diese nach Deutschland reisen, wo sie sie in Empfang nahmen.

In Deutschland nahmen sie ihnen dann die polnischen Pässe ab und verlangten von ihnen, Plüschterschlüsselanhänger zu verkaufen.

Hierzu stellten sie ihnen Schlüsselanhänger und Visitenkarten mit der Aufschrift „SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN!!! Wir sind gehörlos, wir sind keine Bettler. Wir bitten Sie nur um eine Hilfe, damit wir in dieser Gesellschaft leben können. Wir bieten Ihnen ein „**Andenken**“ für 4,00 Euro an. Wenn Sie mehr geben möchten, bedeutet es, dass Sie ihr gutes **Herz** zeigen“ zur Verfügung.

Die Geschädigten mussten dann in Köln, Düsseldorf, Dortmund, Bonn, Hannover oder anderenorts in Kneipen und auf der Straße die Schlüsselanhänger verkaufen.

Auf diese Art zwangen die Angeklagten die taubstummen polnischen Staatsbürger, die ihnen schutzlos ausgeliefert waren, für sie Geld zu verdienen. Das Geld behielten sie größtenteils für sich und sie versorgten die Geschädigten nur schlecht mit Essen. Sie stellten ihnen eine unangemessene Unterkunft entweder in einem Wohnwagen auf dem Campingplatz in K. oder in einer Wohnung in D. zur Verfügung. Zudem schlügen und traten beide Angeklagten die Geschädigten regelmäßig, damit diese weiter für sie tätig wurden und ihre Einnahmen steigerten.

Die unter falschen Versprechungen nach Deutschland gelockten Zeugen blieben unfreiwillig hier, da sie sich nicht zu helfen wussten und sich auch nicht mitteilen konnten. Das erlangte Geld, das die Angeklagten untereinander aufteilten, diente ihnen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Zu einem nicht mehr genauer bestimmmbaren Zeitpunkt im Jahr 2005 nahm der Angeklagte per Internet Kontakt zu der gehörlosen Zeugin L. in Polen auf. Er bot ihr an, in Deutschland Schlüsselanhänger zu verkaufen, wollte ihr dafür Geld bezahlen und ihr Essen und eine Unterkunft stellen. Für vier Monate Tätigkeit sollte die Zeugin 800 Euro bekommen.

Dann holte er sie und die Geschädigte B. in Polen ab und brachte beide nach Deutschland. Als Unterkunft stellte der Angeklagte den Wohnwagen in Köln zur Verfügung.

Die Zeuginnen verkauften dann die gesagten Schlüsselanhänger zunächst in Köln, später auch in Dortmund und anderen Städten. Das Geld, das die Zeuginnen für die Schlüsselanhänger verdienten, 20 bis 50 Euro am Tag, mussten sie in voller Höhe an den Angeklagten abgeben. Nur gelegentlich bekamen sie ein paar Cent für sich. Wenn die Zeugin L. nicht tat, was der Angeklagte von ihr verlangte, schlug er die Zeugin, riss ihr an den Haaren oder schlug sie mit Gegenständen. Gelegentlich nahm der Angeklagte der Zeugin L. auch ihren Pass ab.

Über das Internet nahm der Angeklagte an einem nicht mehr genauer bestimmmbaren Tag vor dem 27. November 2006 mit dem taubstummen Geschädigten K. in Polen Kontakt auf. Sie sicherte ihm zu, ihm Arbeit in Deutschland zu verschaffen und sich um die für ihn notwendigen Papiere zu kümmern. Aufgrund dieser Versprechungen reiste K. am 27. November 2006 nach Köln. Dort nahm ihm die Angeklagte nach seiner Ankunft seinen polnischen Pass ab. Sie verlangte von ihm, Schlüsselanhänger für 1.200 Euro zu verkaufen, damit er seinen Pass zurückhalten würde. Mit diesen Schlüsselanhängern und Visitenkarten zog K.

durch diverse Kölner Kneipen und versuchte das Geld zu erbetteln.

Jeweils abends zwischen 20 und 21 Uhr holte die Angeklagte den Geschädigten K. zusammen mit anderen Gehörlosen am Kölner Hauptbahnhof wieder ab. Als Unterkunft stellte die Angeklagte dem Geschädigten K. ebenfalls den Wohnwagen in Köln zur Verfügung.

Im Januar 2007 kam der taubstumme polnische Zeuge R. nach Köln, nachdem ihn der Angeklagte in Polen für einen Job am Computer in Deutschland geworben hatte. Auch er wurde unter einem Vorwand nach Deutschland gelockt, bekam seinen Pass abgenommen und musste Schlüsselanhänger und Visitenkarten in Köln verteilen, um Geld zu verdienen. Das so erhaltene Geld, ca. 20 bis 30 Euro am Tag, musste er in voller Höhe abgeben. Er wurde ebenfalls in dem Wohnwagen in Köln untergebracht und musste täglich von ca. 9 bis 23 Uhr arbeiten. Er bekam nur unregelmäßig zu essen, verlor erheblich an Gewicht und wurde von dem Angeklagten geschlagen und getreten, wenn die Einnahmen den Erwartungen des Angeklagten nicht entsprachen.

Ca. Anfang Februar 2007, nachdem der Angeklagte mit der Zeugin L. zuvor zu deren Familie nach Polen gefahren war, nahm er sie erneut mit nach Deutschland. Aus Angst von ihm geschlagen zu werden, versuchte die Zeugin nicht, bei ihrer Familie zu bleiben. Er brachte sie nunmehr in die Wohnung in Düsseldorf und nahm ihr ihren polnischen Pass ab, ihr Geld und ihr Handy ab. Er zwang sie, in Düsseldorf täglich Schlüsselanhänger zu verkaufen, wobei sie sich täglich um 22 Uhr wieder in der Wohnung einfinden musste. Wenn die Zeugin L. sich weigerte, die Anhänger zu verkaufen, schlug der Angeklagte sie, riss an ihren Haaren und schubste sie gegen die Wand. Auch wenn die Zeugin seiner Meinung nach zu wenig Geld verdient hatte, oder zu spät nach Hause kam, schlug der Angeklagte sie. Sämtliches, durch den Verkauf der Schlüsselanhänger eingenommenes Geld, nahm der Angeklagte der Zeugin L. ab. Zudem versorgte der Angeklagte die Zeugin L. nicht ausreichend mit Nahrung.

III.

Die Angeklagten haben sich wie erkannt schuldig gemacht.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere im Hinblick auf ihr Geständnis, hat das Gericht folgende Strafen festgesetzt:

für die Angeklagte [REDACTED] B. eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten,

für den Angeklagten [REDACTED] B. eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Bei beiden Angeklagten konnte die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht davon ausgeht, dass sie sich die Verurteilung allein zur Warnung dienen lassen und sich in Zukunft straffrei führen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle